

Geschäftsstelle und Redaktion:
Dresden - A. 16, Holbeinstr. 46

Preis pro Nummer 21 Pfennig
Postfachkonto Leipzig Nr. 14797

Sächsische Volkszeitung

Abonnementpreis: Ausgabe 4 mit Illustr. Beilage vierteljährlich 2,88 M. In Dresden und ganz Deutschland frei Haus 3,30 M. — Ausgabe 8 vierteljährlich 5,68 M. In Dresden und ganz Deutschland frei Haus 6,00 M. — Die Sächsische Volkszeitung erscheint an allen Wochentagen nachmittags. — Sprechstunde der Redaktion: 11 bis 12 Uhr nachmittags.

Anzeigen: Aufnahme von Geschäftsanzeigen bis 10 Uhr, von Familienanzeigen bis 11 Uhr vorm. — Preis für die Zeitungszeile 40 Pf., im Restametz 1 M. Familien-Anzeigen 30 Pf. — Für unentgeltlich gelieferten, sowie durch Fernsprecher aufgegebenen Anzeigen können wir die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit des Textes nicht übernehmen.

Frauenrechte in der neuen Reichsverfassung

Von Hedwig Dransfeld, Mitglied der deutschen Nationalversammlung u. der preuß. Landesversammlung

Sowohl die öffentlichrechtliche als auch die privatrechtliche Stellung der Frau hat durch die neue Reichsverfassung eine bedeutende und weitgehende Veränderung erfahren. Nichtungabebedeutend für erstere ist der zweite Satz des Artikels 109. „Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.“ Mit dieser verfassungsrechtlichen Gleichstellung aber soll, wie die entsprechenden Debatten in der Nationalversammlung beweisen, eine bedingungslose und identische staatsbürgerliche Gleichberechtigung von Mann und Frau nicht ausgesprochen sein. Wie bezüglich der Pflichten die Frauen anders gestellt sind als die Männer, indem ihnen beispielsweise die Wehrpflicht niemals auferlegt werden kann, so sollen auch die ihnen verliehenen Rechte sich ihren Geschlechtseigentümlichkeiten anpassen. Es werden also einzelne Modifikationen der männlichen und weiblichen Rechte und Pflichten in Zukunft möglich sein; aber eine allzu weite Abweichung von der vollen Gleichberechtigung würde zweifellos dem Geiste der Verfassung nicht entsprechen.

Aus dem angeführten Satze des Artikels 109 ergeben sich die weiteren öffentlichen Rechte der Frauen, die entweder wörtlich oder sinngemäß in der Verfassung enthalten sind. Es handelt sich dabei im wesentlichen um das Frauenwahlrecht und um die Zulassung der Frauen zu öffentlichen Ämtern.

Artikel 22 hat dem durch die Revolutionsregierung proklamierten Frauenwahlrecht nunmehr auch die verfassungsrechtliche Sicherung gegeben. Es erwähnt ausdrücklich, daß die Reichstagsabgeordneten in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von den über 20 Jahre alten Männern und Frauen gewählt werden. Derselbe Bestimmung enthält Artikel 17 auch für die einzelnen Länder, in diesem Falle freilich ohne Bindung an ein bestimmtes Wahlalter. Aber die Worte „und Frauen“ fehlen in gleicher Weise wieder. Der zweite Abschnitt des Artikels 17 lautet: „Die Grundsätze für die Wahlen zur Volksvertretung gelten auch für die Gemeindevorstände.“ Mit dieser dreifachen Feststellung hat also die Verfassung die staatsbürgerliche Gleichberechtigung der Frauen für die Wahlen im Reiche, in den Ländern und in den Gemeinden in klarer Weise durchgeführt.

Die Zulassung zu den öffentlichen Ämtern regelt Artikel 128 in folgendem Satze: „Alle Staatsbürger ohne Unterschied sind nach Maßgabe der Befähigung und entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen zu den öffentlichen Ämtern zuzulassen.“ Der Zusatz „ohne Unterschied“ hebt mit unmißverständlicher Deutlichkeit für die Zulassung zu den öffentlichen Ämtern auch den Unterschied des Geschlechtes auf. Der Vorbehalt „nach Maßgabe der Befähigung und entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen“ gilt gleichmäßig für Männer und Frauen, aber er trifft in der Praxis die Frauen zweifellos schwerer als die Männer. Um es auf eine Formel zu bringen: Auf Grund der Verfassung kann die Frau im neuen Deutschen Reiche zu allen öffentlichen Ämtern gelangen, selbst zu dem des Reichspräsidenten; aber die Befähigung ist auch in der Lage, ihr auf Grund etwaiger Auslegung der geforderten „Befähigung“ und „Leistungen“ den Zutritt zu einer Anzahl dieser Ämter zu verweigern.

Artikel 128 enthält noch einen weiteren Satz, der sich direkt auf die Frauen bezieht: „Alle Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte werden beseitigt.“ Unter diesen Ausnahmebestimmungen trat bisher eine besonders hervor: die Forderung des sogenannten Beamtenzölibats. Der Staat hat sich nämlich als Arbeitgeber gegenüber seinen Beamtinnen durchweg das Recht vorbehalten, bei ihrer etwaigen Heirat das Arbeitsverhältnis zu lösen. Soweit dabei berechnete Ansprüche auf ein Ruhegehalt verloren gehen, war dieses Recht des Arbeitgebers zweifellos verbesserungsbedürftig. Aber an sich muß man die Praxis, nach welcher die Beamtin bei ihrer Heirat ihren Posten verläßt, im wesentlichen billigen. Dieser bisherige Vorbehalt für die Tätigkeit der Frau in öffentlichen Ämtern muß heute fallen; und so werden wir in Zukunft mit der verheirateten Lehrerin, mit der verheirateten Post- und Telegraphenbeamtin usw. zu rechnen haben. Damit sind der Frau auch auf diesen Gebieten die gleichen Rechte gegeben, wie der Mann sie besitzt. Aber es ist zu befürchten, daß diese neue Freiheit, die auf Geschlechtseigentümlichkeiten keine Rücksicht nimmt, weder ihr person-

lich, noch ihrer Familie, noch ihrer Berufsarbeit, noch endlich der gesamten Volksgemeinschaft zum Segen gereichen wird. Denn die Doppelbelastung der Frau als Beamtin einerseits, als Gattin, Mutter und Hausfrau andererseits, wird wahrscheinlich kaum jemals in normaler Weise ertragen werden können, sondern für gewöhnlich Schädigungen für die engere und weitere Umgebung der auf diese Weise belasteten Frau und für sie selber zur Folge haben.

Die privatrechtliche Stellung der Frau erfährt in der Reichsverfassung eine besondere soziale und sittliche Sicherung durch den Artikel 119, dessen erster Satz lautet: „Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Erneuerung der Nation unter dem besonderen Schutz der Verfassung.“ Damit ist der Vorrang und die überragende Bedeutung der rechtskräftigen Ehe für die Volksgemeinschaft festgelegt und ein scharfer Trennungsschritt zwischen ihr und irgendwelcher anderen Gemeinschaft zwischen Mann und Frau gezogen.

Der nachfolgende Satz: „Die Ehe beruht auf der Gleichberechtigung beider Geschlechter“ kann verschiedenartige Auslegung erfahren, etwa nach folgender Richtung hin: daß nur eine sittliche Gleichberechtigung ausgesprochen, ein Nebeneinander zweier gleichwertiger Menschen mit verschiedenen Aufgabenkreisen und entsprechend modifizierten Rechten gewährleistet sei. Die Antragsteller dachten aber nicht an eine solche Auslegung. Sie verlangten vielmehr die bedingungslose rechtliche Gleichstellung der Ehegatten, und aus dieser Auslegung heraus, falls sie allgemeine Anerkennung findet, würde sich die Notwendigkeit einer völligen Umarbeitung des heutigen Familienrechtes ergeben. Damit aber werden dem Gesetzgeber die schwierigsten Aufgaben gestellt. Denn es gibt in der Ehe Fälle persönlicher Meinungsverschiedenheit und darüber hinaus widerstreitender Interessen der beiden Ehegatten, die, wenn sie nicht rechtzeitig zur anerkannten Entscheidung gebracht werden, eine schwere Gefährdung der ehelichen Lebensgemeinschaft, ja eine Zerrüttung und Auflösung derselben herbeiführen können. Es heißt deshalb nicht, die sittliche und soziale Würde des einen Teiles anzutasten, wenn man in solchen Fällen — um Zerrüttung und Auflösung einer Lebensgemeinschaft zu verhüten, deren Wohl und Wehe der gesamten Volksgemeinschaft bedeutet — dem anderen Teile eine Ueberordnung, ein letztes Entscheidungsrecht, populär gesprochen „das letzte Wort“, kann in solchen für den Bestand der Familie ausschlaggebenden Streitfällen, beispielsweise wenn es sich um die Bestimmung des Wohnortes handelt, nur dem Manne zustehen. Heute aber wird der Gesetzgeber einen anderen Weg finden müssen, um bei Streitigkeiten unter den Eheleuten eine Einigung herbeizuführen, die der Gleichberechtigung beider entspricht.

Der zweite Abschnitt des Artikels 119 überträgt den programmatischen Oberbegriff, daß die Ehe den Schutz der Verfassung genießt, auf den Alltag des Lebens: Die Verfassung will eben der Ehe nicht nur ihren Vorrang gewährleisten, sondern sie auch in hervorragender Weise zum Objekt der Fürsorge für die gesamte Volksgemeinschaft machen, insbesondere wenn diese eine bedeutende Erweiterung der Volkskraft durch sie erwarten darf. Die entsprechenden Sätze lauten: „Die Heinerhaltung, Gründung und soziale Förderung der Familie ist Aufgabe des Staates und der Gemeinden. Kinderreiche Familien haben Anspruch auf angestrebte Fürsorge.“ Mit diesem und den dritten und letzten Abschnitten des Artikels 119: „Die Mutterchaft hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staates“ wird uns ein Nebenweg sittlicher und sozialer Arbeit für das deutsche Volk gewiesen. Denn es gilt ja nicht allein äußerlich zu heben, zu retten, zu fördern, sondern die lebensschaffende Kraft der Ehe und Familie von innen heraus zu fördern und zu stärken. Familienpflege, die ihre Aufgaben nicht nur sozialpflegerisch, sondern auch im vollen Sinne erzieherisch löst und letzten Endes auf die Höhen der Religion führt, ist also eine unbedingte Notwendigkeit der Zukunft.

Endlich hat noch das uneheliche Kind seinen Platz in der Verfassung gefunden, und zwar im Artikel 121 in nachfolgendem, von den Demokraten beantragten Satze: „Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen wie den ehelichen Kindern.“ Dieser Satz bedeutet eine Unmöglichkeit; denn das uneheliche Kind wird eben nicht in eine Familie mit ihren weitgehenden sozialen und wirtschaftlichen Sicherungen hineingeboren, und seine Erziehung baut sich nicht auf der sittlichen Lebensgemeinschaft und der gleichen Einwirkung eines Vaters und einer Mutter auf. Kein Gesetz der Welt kann ihm diese Vorteile als „gleiche Bedingungen“ sichern, wie sie den ehelichen Kindern im natür-

lichen Gang der Dinge zuteil werden. Das Zentrum hatte deshalb einen Antrag eingereicht, der sich jenem der Demokraten wörtlich angeschlossen, aber die Worte „die gleichen Bedingungen“ durch „gerechte Bedingungen“ ersetzt und den Schluß „wie den ehelichen Kindern“ fallen ließ. Mit diesem Antrage blieb es auf dem Boden der Möglichkeit und deshalb zugleich der inneren Wahrscheinlichkeit, und es schaltete die Gefahr aus, daß durch eine bedingungslose rechtliche Gleichstellung der unehelichen Kinder mit den ehelichen der Vorrang der rechtskräftigen Ehe, der für den sittlichen Aufbau der Volksgemeinschaft eine unerlässbare Notwendigkeit bedeutet, etwa angetastet werden könnte. Leider ist dieser Antrag nicht angenommen worden.

So hat auch die privatrechtliche Stellung der Frau durch die Verfassung eine Hebung erfahren. Es gelang freilich zuweilen in einer Art, die für die künftige Gesetzgebung nicht unbedeutende Schwierigkeiten hervorruft und für das Wohl der Volksgemeinschaft nicht frei von Bedenken ist, selbst wenn man die Rechtslage von anderen Gesichtspunkten der Rechtsprechung aus betrachtet als der unjeren. Aber das Gute ist jedenfalls geblieben: die Hochstellung der Ehe und Familie und ihre soziale Sicherung, was unter allen Umständen auch eine Hochstellung und Sicherung der Frau als Gattin und Mutter bedeutet.

Der Parteitag der Rheinischen Zentrumspartei

wurde am Montag vormittag unter Teilnahme von etwa 1500 Delegierten aus allen Teilen der Provinz mit einer Begrüßungsansprache des Vorsitzenden, Herrn Geheimrat Trimborn, eröffnet. Der Leitstern für die Verhandlungen sei das Wohl des Vaterlandes und das Wohl der Partei. Mit Wärme und Herzlichkeit begrüßt er die anwesenden Regierungsmänner aus der Zentrumspartei, die Minister Stegerwald und Well und den Unterstaatssekretär Busch, ferner die Damen als vollwertige Mitglieder der Partei, sowie endlich den hiesigen Oberbürgermeister Dr. Widenauer nicht in seiner amtlichen Eigenschaft, sondern als Anhänger der Zentrumspartei.

Anlässlich des Parteitages konnte Geheimrat Trimborn auf eine 25jährige Tätigkeit als Vorsitzender der Rheinischen Zentrumspartei zurückblicken. Aus diesem Anlaß wurden ihm eine Reihe von Ehrungen zuteil. In seiner Dankesrede gelobte Trimborn dem Zentrum unerschütterliche Treue bis zum letzten Atemzuge. Dem mehrstündigen Referat des Abg. Trimborn über die allgemeine politische Lage entnehmen wir nach der „M. B.“ folgendes:

Zwei Leitmotive sind von größter Bedeutung festzustellen: 1. Nach und infolge der Revolution haben sich die Fraktionen des Zentrums in der National- und in den Landesparlamenten auf den Boden der Republik gestellt. 2. Im Reiche hat die Zentrumsfraktion mit den Demokraten und Sozialdemokraten — und demnach mit letzteren allein eine Regierung gebildet. Das gleiche ist in Preußen, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen geschehen. In idarigen Gegensatz sind wir zu den Deutschnationalen getreten. Sie proklamieren die Wiederherstellung der Monarchie; sie bekämpfen die Sozialisten und sind hierin einig mit der Deutschen Volkspartei. Auch im eigenen Lager wurden Stimmen laut: Warum wir nicht die Wiederherstellung der Monarchie offen betreiben? Warum wir nicht völlig ablehnend gegen die Republik stehen? Warum wir in ein republikanisches Ministerium eintreten? Warum wir gar mit der Sozialdemokratie zusammen gehen? Wir haben richtig gehandelt: Wir beurteilen die Revolution zunächst grundsätzlich. Sie hat nicht den Verlust des Krieges herbeigeführt. Er war schon vor ihrem Ausbruch verloren. Aber sie hat Waffenstillstand und Frieden auf das Ungünstigste beeinflusst. Sie hat die staatlichen Zustände auf politischem und wirtschaftlichem Gebiete, unter denen wir so unglücklich leiden, die zum großen Teil Folge des Kriegesverlustes, wesentlich verschärft. Heute noch fürchten viele, daß der kommende Winter uns wieder spartakoidische Zustände bringen wird, weil die Revolution alle Fäden der Disziplin in Armee und Volk gelöst hat. Wenn wir uns trotzdem auf den Boden der aus der Revolution aborenen Republik gestellt haben, so haben wir es getan, weil das Lebensinteresse des Vaterlandes gebot, sich auf den Boden der tatsächlichen Verhältnisse zu stellen und das Bekenntnis zur Monarchie als verpflichtenden Parteigrundsatz aufzugeben. Wir wollten nicht in den verhängnisvollen Fehler der französischen Katholiken verfallen.

2. Wir haben dadurch Deutschland vor dem Untergang gerettet, überhaupt einen Frieden möglich gemacht, durch Schaffung einer als ver-